

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für das Parkdeck Zentrum

### der Stadt Mölln

(AGB Parkdeck)

#### **1. Parkdeck Zentrum (Anlage), Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Die Stadt Mölln betreibt am ZOB ein Parkdeck auf privatrechtlicher Grundlage. Zur Anlage gehören alle Stellplätze nördlich der Bussteige und Busspuren, unabhängig davon ob sie sich auf der oberen Ebene, darunter oder daneben befinden.
- 1.2 Für die Benutzung gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.3 Verstöße gegen diese AGB werden festgestellt, geahndet (9) und verfolgt (10)

#### **2. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss**

- 2.1 Mit dem Abstellen eines Fahrzeugs in der Anlage Parkdeck Zentrum wird zwischen der Stadt Mölln, im Folgenden Stadt genannt, und dem Fahrzeugführer und dem Fahrzeughalter als Gesamtschuldner (Nutzer) ein Vertrag zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) begründet. Die Stadt kann mit einzelnen Nutzern, insbesondere Langzeitnutzern, abweichende Vereinbarungen treffen, in solchen Fällen gelten diese AGB nur ergänzend.
- 2.2 Die Stadt kann einen Dritten ganz oder teilweise mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus den begründeten Verträgen nach diesen AGB beauftragen, insbesondere mit der Ein- und Ausfahrtskontrolle, der Einnahme des Parkentgeltes, der Überwachung von Verstößen, der Geltendmachung und Verfolgung von Vertragsstrafen und deren Einnahme.
- 2.3 Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Stellplatzes in der Anlage zum vorübergehenden Abstellen eines Fahrzeugs (Parken) auf eigene Gefahr. Bewachung, Überwachung, Verwahrung des Fahrzeuges und von Gegenständen sowie die Gewährung von Versicherungsschutz (z.B. gegen Diebstahl oder Beschädigung) sind nicht Gegenstand des Vertrages, auch wenn die Anlage videoüberwacht werden sollte.
- 2.4 Die Einfahrt in die Anlage und die Ausfahrt aus der Anlage werden über ein Schrankensystem gesteuert, das mit zu erwerbenden oder bei der Einfahrt ausgegebenen Parkkarten bedienbar ist.

#### **3. Parkentgelt und Zahlung**

- 3.1 Das Parken ist entgeltpflichtig. Das Parkentgelt beträgt je angefangene 12 Minuten 0,20 €, die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ist darin enthalten. Das Parkentgelt ist für die gesamte Parkdauer im Nachhinein vor Verlassen der Anlage an den Kassenautomaten der Anlage zu bezahlen. Für Langzeitparker kann die Stadt abweichende Zahlungsverfahren festlegen.
- 3.2 Das Entgelt beträgt höchstens 3,00 € pro Tag und höchstens 30,00 € pro Monat. Als Tag gelten 24 Stunden nach Beginn des Nutzungsvertrages, gebührenfreie Wochentage werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt Als Monat gilt der Zeitraum nach Beginn des Nutzungsvertrages bis zur gleichen Uhrzeit am gleichen Kalendertag des Folgemonats.
- 3.3 Kann der Nutzer die Zahlung des geschuldeten Parkentgelts nicht nachweisen, wird ein Monats-Parkentgelt geschuldet. Kann der Nutzer dennoch seine Parkdauer nachweisen, ist das dafür geschuldete Parkentgelt zu entrichten.
- 3.4 Das Parkentgelt wird unabhängig von etwaigen Vertragsstrafen gemäß Ziffer 9.1 bis 9.3 geschuldet.

#### **4. Parkdauer, Einfahrts- und Ausfahrtskontrolle**

- 4.1 Das Parken ist nur vorübergehend gestattet.
- 4.2 Die entgeltpflichtigen Parkzeiten und die zulässige Höchstparkzeit ergeben sich aus dem Aushang in der Anlage.
- 4.3 Der Nutzer hat bei Einfahrt in die Anlage am Schrankenautomaten eine Parkkarte zu lösen und diese vor Verlassen der Anlage durch Zahlung am Kassenautomaten zu entwerten und mit der

- entwerteten Parkkarte die Schranke bei Ausfahrt zu öffnen oder die Schranken mit einer Dauerparkkarte zu öffnen.
- 4.4 Bei Störung des Einfahrtsystems ist während der entgeltpflichtigen Parkzeiten entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Parkscheibe lesbar im Fahrzeug auszulegen.

## **5. Zulässige Fahrzeuge**

- 5.1 In der Anlage dürfen nur Personenkraftwagen ohne Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t und einer maximalen Höhe von 1,90 m sowie Motorräder geparkt werden, die mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO), einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen und haftpflichtversichert sind. Die Einfahrt mit Anhänger ist nicht gestattet.

## **6. Stellplätze**

- 6.1 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, die Nutzung mehrerer markierter Stellplätze durch ein Fahrzeug ist nicht zulässig.
- 6.2 Auf Stellplätzen, die für Nutzer mit besonderer Berechtigung oder Eigenschaft (z.B. Schwerbehinderte, Frauen, Kinder, Männer, Dauerparker, Mieter) gekennzeichnet sind, dürfen nur Nutzer mit dieser Berechtigung oder Eigenschaft parken. Gibt es für eine solche Berechtigung einen besonderen Ausweis, ist dieser lesbar im Fahrzeug auszulegen.

## **7. Hinweisschilder, StVO Bestandteil der AGB**

- 7.1 Vor und in der Anlage angebrachte Hinweisschilder sind zu beachten und sind Bestandteil dieser AGB.
- 7.2 Soweit durch diese AGB keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend und sind ebenfalls Bestandteil dieser AGB.

## **8. Schadensersatz und Schadensverhinderung**

- 8.1 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er an der Anlage verursacht.
- 8.2 Für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch nicht vertragsgemäße Nutzung der Anlage entstehen, haftet der Nutzer.
- 8.3 Die Stadt kann zur Vermeidung potentieller Schäden Maßnahmen zu deren Minimierung oder Verhinderung ergreifen, insbesondere Fahrzeuge umsetzen, entfernen oder abschleppen, um Feuerwehr- und andere Rettungswege freizuhalten oder Behinderungen in Ein- oder Ausfahrten zu beseitigen. Als Schaden gilt auch der mögliche Einnahmeausfall an Parkentgelten. Die Kosten solcher Maßnahmen hat der Nutzer zu tragen.

## **9. Vertragsstrafen bei Verstößen gegen die AGB**

- 9.1 Bei Verstoß gegen Ziffer 3 und 4 (Parkverstoß) schuldet der Nutzer der Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € je Verstoß, wenn der Nutzer
- die Anlage verlässt, ohne das fällige Parkentgelt zu zahlen (3.1),
  - die Höchstparkdauer überschreitet (4.2) oder
  - die Ankunftszeit nicht oder falsch einstellt oder nachträglich ändert (4.4).
- 9.2 Bei Verstoß gegen Ziffern 5 bis 7 (Benutzungsverstoß) schuldet der Nutzer der Stadt eine Vertragsstrafe
- 9.2.1 in Höhe von 30,00 € je Verstoß, wenn der Nutzer
- ein nicht zulässiges Fahrzeug parkt (5.1),
  - außerhalb der markierten Stellplatzfläche parkt (6.1) oder
  - den Berechtigungsausweis nicht oder falsch angebracht hat (6.2),
- 9.2.2 in Höhe von 50,00 € je Verstoß, wenn der Nutzer
- ein Fahrzeug auf einem Stellplatz für Nutzer mit besonderer Berechtigung parkt, ohne berechtigt zu sein (6.2),
  - vor oder in einer Einfahrt oder Ausfahrt der Anlage parkt,
  - in einer markierten Feuerwehrezufahrt parkt,
  - vor oder in einem anderen Rettungsweg parkt oder
  - zwei oder mehr markierte Stellplatzflächen benutzt.

- 9.3 Erstreckt sich derselbe Park- oder Benutzungsverstoß eines Nutzers über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Tage, wird die gemäß Ziffer 9.1 oder 9.2 geschuldete Vertragsstrafe für jeden angefangenen Tag extra geschuldet.
- 9.4 Begeht ein Nutzer beim Parken gleichzeitig verschiedene Park- oder Benutzungsverstöße (Mehrfachverstoß), werden die jeweiligen Vertragsstrafen nach Ziffern 9.1 bis 9.3 nebeneinander geschuldet. Schuldet ein Kunde wegen ein- und desselben Parkvorgangs mehrere Vertragsstrafen, beträgt die gesamte Vertragsstrafe höchstens 500,00 € (Höchstvertragsstrafe).
- 9.5 Alle Kosten, die durch die Geltendmachung von Vertragsstrafen entstehen, hat der Nutzer zusätzlich zur Vertragsstrafe und dem geschuldeten Parkentgelt zu tragen, dazu gehören insbesondere die Kosten zur Ermittlung des Fahrzeughalters.
- 9.6 Eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.1 bis 9.3 ist nicht geschuldet, wenn der Nutzer den jeweiligen Park- oder Benutzungsverstoß nicht zu vertreten hat.
- 9.7 Nach den Ziffern 9.1 bis 9.4 geschuldete Vertragsstrafen sind innerhalb von drei Wochen nach dem jeweiligen Park- oder Benutzungsverstoß, spätestens zwei Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Der Nutzer kommt nicht in Verzug, wenn die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, den der Nutzer nicht zu vertreten hat.
- 9.8 Die Vertragsstrafe ist auf Kosten und Gefahr des Nutzers auf ein Konto der Stadt Mölln zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto an. Sofern die Stadt einen Dritten mit der Geltendmachung von Vertragsstrafen beauftragt hat, sind diese mit den geltend gemachten Kosten und einem ggf. noch geschuldeten Parkentgelt auf ein von dem Dritten angegebenes Konto zu zahlen.

## 10. Rechtsverfolgung von Ansprüchen

- 10.1 Die Stadt verfolgt ihre Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis (z.B. auf Zahlung von Parkentgelt, Vertragsstrafen, Ersatz von Kosten) oder aus Gesetz (z.B. auf Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsverfolgungskosten) außergerichtlich und bei Bedarf gerichtlich und behält sich vor, hiermit auch Dritte zu beauftragen (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte).
- 10.2 Bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach diesen AGB entstehen über das Parkentgelt und Vertragsstrafen hinaus erhebliche Kosten (z.B. für Erinnerungsmahnung, Halter- und Adressermittlung, Inkassogebühren), die der Nutzer erstatten muss.

## 11. Datenverarbeitung und Datenschutz

- 11.1 Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung und Geltendmachung von Ansprüchen entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.
- 11.2 Soweit Aufgaben aus diesem Vertragsverhältnis durch einen Dritten wahrgenommen werden, werden die dafür erforderlichen Daten an den Dritten ausschließlich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben übermittelt und von diesem weiter verarbeitet.

## 11. Inkrafttreten

Diese AGB gelten ab dem 01. August 2022

Mölln, den 27. Juli 2022

Stadt Mölln

Der Bürgermeister



Schäper

